

## **RAHMENVERTRAG**

**über die Einführung und Weiterentwicklung sozialraumorientierter Arbeit  
für den Zeitraum 2014 - 2016**

**Z w i s c h e n**

der **Stadt Norderstedt**,

- vertreten durch den Oberbürgermeister -,  
dieser vertreten durch

den Leiter des Amtes für Familie und Soziales Herrn Klaus Struckmann  
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt,  
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet,

**u n d**

**Träger,**

als freier Träger der Jugendhilfe im Sozialraum,  
nachfolgend als „Träger“ bezeichnet,

wird für die sozialraumorientierte Arbeit in den  
**bei der Stadt Norderstedt gebildeten Sozialräumen**

folgender Vertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### Präambel

- § 1 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 2 Zuschnitt der Sozialräume
- § 3 Organisationsstruktur
- § 4 Aufgaben der Beteiligten
  - 1. Öffentlicher Träger der Jugendhilfe
  - 2. Träger der freien Jugendhilfe in den Sozialräumen
- § 5 Finanzierung
- § 6 Sonderregelung für die FÜA / FuA - Fachkräfte
- § 7 Änderungen des Rahmenvertrages
- § 8 Dauer des Rahmenvertrages
- § 9 Beendigung des Rahmenvertrages
- § 10 Salvatorische Klausel

### ANLAGEN

**Anlage 1** zu § 1 Abs. 1 des Vertrages:  
Rahmenkonzeption Sozialraumorientierung  
Stand: 08.05.2013

**Anlage 2** zu § 3 Abs. 1 des Vertrages:  
Geschäftsordnung einschließlich Anlagen 1 und 2  
Stand: 24.04.2013

### Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
FüA	Fallübergreifende Arbeiten
FuA	Fallunabhängige Arbeiten
PKD	Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung
WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe

## Präambel

1. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe soll eine fachliche Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Hilfe zur Erziehung (HzE) für den Jugendamtsbereich in der Stadt Norderstedt herbeigeführt werden.
2. Der Anspruch der Betroffenen auf passgenaue Hilfe ist sicherzustellen, sein Wunsch- und Wahlrecht zu beachten und die Pluralität der freien Träger der Jugendhilfe zu gewährleisten. Es sollen maßgeschneiderte, in der Lebenswelt der Betroffenen verortete Hilfen entwickelt werden.
3. Um diese Ziele zu erreichen, müssen sowohl die soziale Arbeit in Richtung der Ansprüche des Einzelnen, der Sozialraumorientierung als auch ein Finanzierungssystem entwickelt werden, welches die neuen Standards der Fallbearbeitung unterstützt. Dabei sind die finanziellen Interessen des öffentlichen Jugendhilfeträgers und des freien Trägers zu berücksichtigen.
4. Die Ressourcen der einzelnen Sozialräume sollen erschlossen und für die Bearbeitung von Einzelfällen mobilisiert und genutzt sowie die HzE-Maßnahmen flexibilisiert werden. Grundlage dieses Umsteuerns in der Jugendhilfe ist der Auftrag des SGB VIII, die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien durch notwendige und bedarfsgerechte Unterstützung zu verbessern, soziale Integration zu fördern und in diesem Sinne insbesondere lebensfeldbezogene Perspektiven mit den Betroffenen gemeinsam zu entwickeln.
5. Der geplante Umbau der Erziehungshilfen ist für alle Beteiligten ein neues Verfahren. Es handelt sich um einen langjährigen Prozess, der Lernprozesse und Veränderungsbereitschaft von allen Beteiligten verlangt und einer stetigen Weiterentwicklung bedarf.

Wegen des experimentierenden Charakters der sozialräumlichen Umgestaltung werden Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung, der Rahmenkonzeption sowie der Geschäftsordnung und der Budgetierungsregeln voraussichtlich notwendig werden.

Die Vertragsparteien sind sich dessen bewusst und bereit, Änderungen und Ergänzungen im Sinne der Projektidee und ihrer Grundsätze in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu erarbeiten und entsprechende Folgevereinbarungen zu treffen.

## § 1 Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt hat die Umstellung der Jugendhilfe auf sozialräumliche Strukturen auf Grundlage der Rahmenkonzeption Sozialraumorientierung nach dem Stand vom 08.05.2013 gemäß **Anlage 1** beschlossen. Diese Rahmenkonzeption ist als vorläufige Aufgaben- und Zielbeschreibung zu verstehen, die im Alltag gemeinsam zu erproben und weiter zu entwickeln ist.
2. Die Hilfen müssen auf die individuelle Situation der Familienmitglieder zugeschnitten sein. Im Vordergrund der Hilfe steht der betroffene junge Mensch und seine jugendhilferechtlichen Bedarfe; dabei ist der Wille der Betroffenen einzu beziehen.
3. Selbsthilfekompetenzen der Betroffenen sollen für den Hilfeprozess genutzt, die Stärken und die Eigeninitiative dieser sollen gefördert werden. Für die Gestaltung von Hilfen sollen vorrangig Ressourcen in der Lebenswelt der Betroffenen genutzt werden.
4. Eine Ausgliederung aus Regeleinrichtungen soll vermieden werden, Regeleinrichtungen sollen gestärkt werden, damit sie auch mit „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen umgehen können. Der Erhalt und die Entwicklung von sozialen Beziehungen sollen im Mittelpunkt der Hilfen stehen. Darum sollen Beziehungsabbrüche und/oder Fremdunterbringungen möglichst vermieden bzw. die Verweildauer bei stationärer Unterbringung verkürzt werden.
5. Wenn Fremdunterbringungen nicht vermieden werden können, sollen diese nach Möglichkeit im Stadtgebiet oder in stadtnaher Umgebung stattfinden. Die Unterbringung in größeren Entfernungen vom Stadtgebiet findet nur in fachlich begründeten Ausnahmen durch Entscheidung des zuständigen Sozialraumteams statt; der Fachbereichsleitung obliegt die abschließende Entscheidung.
6. Die zukünftigen Vorschläge für die – nicht nur professionellen – Hilfeformen werden in den Sozialraumteams entwickelt. Über die Hilfevorschläge für die Familien soll im Sozialraumteam möglichst einvernehmlich entschieden werden; der Fachbereichsleitung obliegt die abschließende Entscheidung.
7. Die Sozialraumteams sichern die Qualität ihrer fachlichen Arbeit durch die Anwendung einer partnerschaftlich miteinander abgestimmten Methode zur Durchführung der Risikoeinschätzung und der Kollegialen Beratung. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist dies die Methode nach LüttringHaus, Institut für Sozialraumorientierung, Quartier- und Case-Management (DGCC), kurz LüttringHaus genannt.

Stadt und freier Träger im Sozialraum stellen sicher, dass die Mitglieder des Sozialraumteams in der Qualitätssicherung nach LüttringHaus geschult werden. Dies gilt insbesondere für neue Mitglieder.

## § 2 Zuschnitt der Sozialräume

Das Stadtgebiet wird in zwei Regionen unterteilt. Diese wiederum werden in je zwei Sozialräume unterteilt. Für jeden Sozialraum wird ein Sozialraumteam mit Vertretern des öffentlichen Trägers und der freien Jugendhilfeträger gebildet.

Die personelle Besetzung der Regional- und Sozialraumteams ist wie folgt vorgesehen:

### 1. Regionalteam Nord

- Sozialraum Friedrichsgabe / Harksheide-Nord
  - Fachbereichsleitung Nord
  - 2 ASD
  - 1 Koordinator (Offene Kinder –und Jugendarbeit)
  - 3 feste Mitarbeiter von freien Trägern
    - Stationär: SOS Kinderdorf
    - Ambulant: Wiegmann Hilfen
    - FÜA/FuA: SOS Kinderdorf
  
- Sozialraum Harksheide-Mitte / Norderstedt-Mitte
  - Fachbereichsleitung Nord
  - 4 ASD
  - 1 Koordinator (Offene Kinder –und Jugendarbeit)
  - 3 feste Mitarbeiter von freien Trägern
    - Stationär: IUVO
    - Ambulant: Wiegmann Hilfen
    - FÜA/FuA: Ev. Familienbildung

### 2. Regionalteam Süd

- Sozialraum Garstedt
  - Fachbereichsleitung Süd
  - 4 ASD
  - 1 Koordinator (Offene Kinder –und Jugendarbeit)
  - 3 feste Mitarbeiter von freien Trägern
    - Stationär: Kinder- und Jugendhilfe St. Josef
    - Ambulant: Pestalozzi-Stiftung
    - FÜA/FuA: Vicelin/Schalom
  
- Sozialraum Glashütte / Harksheide-Süd
  - Fachbereichsleitung Süd
  - 3 ASD
  - 1 Koordinator (Offene Kinder –und Jugendarbeit)
  - 3 feste Mitarbeiter von freien Trägern
    - Stationär: IUVO
    - Ambulant: Freiräume
    - FÜA/FuA: Sozialwerk Familienzentrum Glashütte

Die für den ASD jeweils benannte Anzahl der Mitarbeiter entspricht dem Stand bei Vertragsabschluss. Die tatsächliche Besetzung der ASD –Mitglieder im Sozialraumteam kann nach den Erfordernissen der aktuellen Bedarfslage angepasst werden.

### § 3 Organisationsstruktur

Die Zusammenarbeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers mit den Trägern der freien Jugendhilfe im jeweiligen Sozialraum findet auf drei Arbeits- bzw. Entscheidungsebenen statt. Die Regeln zur Zusammenarbeit sind in der gemeinsam erarbeiteten Geschäftsordnung gemäß **Anlage 2** festgelegt.

#### 1. Ebene 1 Arbeitsgruppe Grundsatzfragen

Dieser Arbeitsgruppe gehören an:

- die Amtsleitung des Amtes für Familie und Soziales
- die Fachbereichsleitung des Regionalteams Nord
- die Fachbereichsleitung des Regionalteams Süd
- Leitungskräfte<sup>1</sup> der freien Jugendhilfeträger in den Sozialräumen
- die Jugendhilfeplanung.

Diese Arbeitsgruppe dient dem notwendigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen.

Sie entwickelt längerfristige Handlungsstrategien für die weitere Entwicklung der Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes der Stadt unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, neuer gesetzgeberischer Vorgaben von Bund und Land sowie der örtlichen Bedarfslage junger Menschen und deren Familien.

Bei Bedarf schlägt sie Änderungen dieser Rahmenvereinbarung und der Rahmenkonzeption vor. Der **Jugendhilfeausschuss** der Stadt ist mit der Sache zu befassen, soweit er in seinen Kompetenzen nach § 71 Abs. 2 SGB VIII berührt wird.

Änderungen der Regionalteambudgets werden in der Arbeitsgruppe beraten; das Entscheidungsrecht liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII sowie seiner haushaltswirtschaftlichen Verantwortung nach § 75 der Gemeindeordnung.

Die Arbeitsgruppe achtet auf die Einhaltung einheitlicher Standards und Verfahrenswesen für einzelfallbezogene Maßnahmen und Entscheidungen der Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes Norderstedt. Sie organisiert bei Bedarf übergreifende Fortbildungen.

---

<sup>1</sup> Leitungskräfte sind Vertreter des Trägers, die entsprechend entscheidungsbefugt sind.

Die Arbeitsgruppe ist auch der Ort, an dem grundlegende Differenzen über die Zielsetzung oder die Umsetzung dieses Rahmenvertrages vorgetragen, erörtert und nach Möglichkeit einer Lösung zugeführt werden.

Die Arbeitsgruppe Grundsatzfragen tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Halbjahr. Die Einladung erfolgt durch die Amtsleitung des Amtes für Familie und Soziales. Die Amtsleitung lädt auch dann ein, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten freien Träger eine Einberufung der Arbeitsgruppe wünscht.

## **2. Ebene 2**

### **Regionale Steuerung Nord und Süd**

Dieser für jede Region gebildeten Arbeitsgruppe gehören an:

- die Fachbereichsleitung des Regionalteams Nord
- **oder** die Fachbereichsleitung des Regionalteams Süd
- Leitungskräfte<sup>2</sup> der freien Jugendhilfeträger in den jeweiligen Sozialräumen

Der Ebene „Regionale Steuerung“ obliegt die Steuerung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit unter dem Vorzeichen der Sozialraumorientierung von öffentlichem Träger einerseits und den freien Jugendhilfeträgern in den Sozialräumen andererseits. Dazu gehört der notwendige Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Region sowie die Aufgabe, aufgrund der tatsächlichen Entwicklung notwendig werdende Veränderungen der Rahmenvereinbarung und Nachsteuerungen des Budgets für die Ebene 1 entscheidungsreif vorzubereiten.

Die „Regionale Steuerung“ trifft Entscheidungen über die notwendigen fallübergreifenden Arbeiten (FÜA) und fallunabhängigen Arbeiten (FUA) im Rahmen ihres jeweiligen Budgets.

Die Sitzungen der Ebene 2 finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal statt. Die Einladung erfolgt durch die jeweilige Fachbereichsleitung. Die Fachbereichsleitung lädt auch dann ein, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten freien Träger eine Einberufung der Arbeitsgruppe wünscht.

## **3. Ebene 3**

### **Sozialraumteam**

Zum Sozialraumteam gehören regelhaft alle für die Region zuständigen sozialpädagogischen Fachkräfte des öffentlichen Trägers bestehend aus Mitarbeitern des ASD sowie des PKD und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie je ein fester Mitarbeiter der Träger der freien Jugendhilfe in dem Sozialraum für den stationären Bereich, den ambulanten Bereich als auch für den FÜA/FUA Bereich.

Dem Sozialraumteam obliegen die Beratungen zu Einzelfallhilfen, zu Risikoeinschätzungen und über Maßnahmen der fallübergreifenden und der fallunabhängigen Arbeit.

---

<sup>2</sup> Leitungskräfte sind Vertreter des Trägers, die entsprechend entscheidungsbefugt sind.

Das Sozialraumteam als Beratungsteam zu Einzelfallhilfen und Risikoeinschätzungen wird in der Regel von der Fachbereichsleitung des öffentlichen Trägers geleitet. Es tagt einmal wöchentlich. In diesem Zusammenhang wird das Regionalteam des öffentlichen Trägers von der fallzuständigen Fachkraft und einer weiteren Fachkraft, dies kann auch die Fachbereichsleitung sein, vertreten.

Die endgültige Entscheidung über die Auftragserteilung einer Hilfe liegt bei den Mitarbeitern des öffentlichen Trägers.

Die Fallbesprechung im Sozialraumteam folgt einem festgelegten Modell Kollegialer Beratung nach Lüttringhaus.

Die Fallberatung im Sozialraumteam wird standardisiert dokumentiert.

Das **Erweiterte** Sozialraumteam umfasst im Prinzip alle im Sozialraum zugeordneten Mitarbeiter des öffentlichen Trägers und des Trägers der freien Jugendhilfe im Sozialraum und wird um jeweils eine Vertretung aus folgenden Bereichen erweitert:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Schulsozialarbeit
- Offene Ganztagschule

Das Erweiterte Sozialraumteam befasst sich mit der Planung von fallunabhängigen und fallübergreifenden Arbeiten für den Sozialraum. Es tagt mindestens einmal im Monat.

Das Sozialraumteam arbeitet nach einer für alle Beteiligten verbindlichen Geschäftsordnung gemäß **Anlage 2**.

## § 4 Aufgaben der Beteiligten

### 1. Öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Der öffentliche Träger trägt die Verantwortung für die rechtmäßige Gewährung von Hilfe zur Erziehung an die Leistungsberechtigten als Geld-, Sach- oder Dienstleistung.

Der öffentliche Träger handelt im Rahmen seiner pädagogischen Aufgabenstellung durch die von ihm eingesetzten Fachkräfte des ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) oder des PKD (Pflegekinderdienst). Die Verwaltungsaufgaben werden von den Mitarbeitern der WJH (Wirtschaftlichen Jugendhilfe) wahrgenommen.

Im Besonderen werden folgende Leistungen erbracht:



- Die fallführende Fachkraft des ASD bringt den Fall in einem standardisierten Verfahren in die Kollegiale Beratung ein.
- Die Fachkraft des ASD betreibt das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII federführend.
- Beratung mit den freien Jugendhilfeträgern über den Einzelfall und Möglichkeiten einer passenden Hilfe im Sozialraumteam
- Auswahlentscheidung für die Beauftragung eines Trägers mit der Durchführung der Hilfe im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Hilfeplans durch den ASD
- Beratung mit den freien Jugendhilfeträgern über Risikoeinschätzungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII
- Beratung mit den freien Jugendhilfeträgern mit dem Ziel der Klärung, wie neue oder veränderte Bedarfe im Sozialraum bedient werden können.

Die Verfahrensabläufe für die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe im Sozialraum sind in der Geschäftsordnung (**Anlage 2**) geregelt.

## **2. Träger der freien Jugendhilfe in den Sozialräumen**

Die Träger der freien Jugendhilfe in den Sozialräumen wirken im Rahmen der vertraglich vereinbarten Teamarbeit mit, dass die geeigneten und notwendigen Hilfen zur Erziehung passend für den Einzelfall gefunden werden. Weiter wirken sie mit, dass die Sozialräume entsprechend den Bedürfnissen junger Menschen und deren Familien stetig weiterentwickelt werden. Weiter sehen sie sich dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII verpflichtet.

Dafür erbringen sie im Besonderen folgende Leistungen:

- Sie bringen ihre Kenntnisse aus der Einzelfallbearbeitung bezüglich der Ressourcen und Bedarfe in die Kollegiale Beratung der Einzelfälle ein.
- Sie wirken mit, dass für den jeweiligen Leistungsempfänger unter Einbeziehung seines sozialen Umfeldes eine passgenaue Hilfe gefunden wird, die angemessen ist und nachhaltig wirken soll.
- Soweit ein Träger aus dem Sozialraum eine Einzelfallhilfe übernommen hat, übernimmt er die Verantwortung für die fachgerechte Durchführung der Hilfe gemäß den Vorgaben des Hilfeplans. Er bringt den Fall erneut in die Kollegiale Beratung ein,
  - wenn eine Fortsetzung der Hilfe über den bewilligten Zeitraum hinaus erforderlich wird,
  - ggf. auch vorzeitig, wenn aufgrund des tatsächlichen Hilfeverlaufs ein Wechsel der Hilfeart oder eine Beendigung der Hilfe angezeigt erscheint.
- Mitwirkung bei der Beratung über Risikoeinschätzungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII
- Sie bringen ihre Kenntnisse aus der Einzelfallbearbeitung bezüglich der Ressourcen und Bedarfe in die Beratung zu Fragen der fallübergreifenden und fallunabhängigen Arbeit ein.
- Sie ermitteln vorhandene Ressourcen des Sozialraums und geben Anregungen, welche Ressourcen ggf. neu erschlossen werden könnten.

- Die Fachkraft für fallübergreifende und fallunabhängige Arbeiten (FüA / FuA) erfasst alle vorhandenen Ressourcen des Sozialraums und hält den Datenbestand auf dem aktuellen Stand.
- Die Fachkraft für fallübergreifende und fallunabhängige Arbeiten (FüA / FuA) schlägt neue Projekte vor, wenn erkannte Bedarfslagen dies angezeigt sein lassen.

## § 5 Finanzierung

### 1. Sozialraum

Jede Region erhält für die Jugendhilfe ein Budget pro Haushaltsjahr. Das Budget wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe ermittelt. Die Verantwortung für das Gesamtbudget obliegt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Auf Grundlage der von der Stadtvertretung im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Mittel für Hilfen zur Erziehung nach §§ 19, 20, 27, 29 - 35a, 41, 42 SGB VIII (Teilprodukte 36323, 36324, 3633, 3634 gemäß Haushaltsplan) erhalten die Regionen 90% des Haushaltsansatzes. Die Aufteilung zwischen den Regionen erfolgt für 2014 auf folgender Grundlage:

- zu 50% nach der Anzahl der Jugendeinwohner,  
Stichtag: 30.06. des Vorjahres
- zu 50% nach den Fallzahlen,  
Stichtag: 31.12. des Vorjahres.

Für die Aufteilung des Haushaltsansatzes in den Folgejahren wird angestrebt, den Anteil nach Anzahl der Jugendeinwohner zu erhöhen und den Anteil nach Fallzahlen zu senken. Ziel ist, bis zum Ende des Vertragszeitraumes ein Verhältnis von 70 % zu 30 % zu erreichen.

Die tatsächliche Entwicklung des Budgets wird in der Regionalen Steuerung (§ 3 Abs. 2 des Vertrages) erörtert und beraten. Die Federführung und Verantwortung für die Steuerung des Budgets innerhalb jeder Region obliegt der jeweiligen Fachbereichsleitung. Die verschiedenen Teilprodukte sind innerhalb einer Region untereinander deckungsfähig.

Die nicht verteilten 10 % des Haushaltsansatzes dienen als Rücklage zum Ausgleich zwischen den Budgets der Regionen und zur Abdeckung unerwarteter Bedarfe. Wenn sich abzeichnet, dass eine Region ihren Bedarf auch nach gegensteuernden Maßnahmen nicht abdecken kann, wird die Entwicklung des Gesamtbudgets in der AG Grundsatzfragen (§ 3 Abs. 1 des Vertrages) erörtert und beraten. Die Entscheidung über eine Inanspruchnahme der Rücklage obliegt der Amtsleitung.

## 2. Projekte

Die bei Vertragsabschluss bereits bestehenden, einzelvertraglich geregelten Projekte wie beispielsweise „Lichtblick“, „Zentrum Kooperative Erziehungshilfe“ und andere Angebote werden durch den Abschluss dieser Vereinbarung nicht berührt.

Soweit für die Aufstockung bestehender Projekte oder Maßnahmen od. für die Auflegung neuer Projekte durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gesondert Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, wird dies einzelvertraglich gesondert geregelt.

Soweit innerhalb der Region bei den laufenden Hilfen Einsparungen erzielt werden, können die eingesparten Mittel nach Absprache in der Regionalen Steuerung (§ 3 Abs. 2 des Vertrages) für unterstützende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche im Sozialraum verwendet werden.

## 3. Freie Träger der Jugendhilfe

Die freien Träger der Jugendhilfe wirken je 6 Stunden pro Woche in der wöchentlichen Kollegialen Beratung und beim monatlichen FÜA / FuA-Treffen mit. Auf dieser Grundlage wird ein pauschalierter Jahreszuschuss in Höhe von 9.360 Euro gezahlt. Der Träger benennt eine Fachkraft, die im Regelfall an den genannten Beratungen teilnimmt. Er stellt deren Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall durch Benennung einer festen Vertretungskraft sicher.

Die Erstattung erfolgt jeweils zum 1. eines Monats in Höhe von einem Zwölftel des Jahreszuschusses.

Wirkt der Träger nicht das gesamte Jahr über in den genannten Beratungen mit, beträgt der Zuschuss für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahreszuschusses.

Der in Satz 2 genannte Jahreszuschuss wird jeweils zum 01.01.2015 und zum 01.01.2016 um den Mittelwert der Tarifierhöhung für die Personalkosten nach dem TVöD des Vorjahres erhöht.

### § 6

#### Sonderregelung für die FÜA / FuA - Fachkräfte

1. Die freien Trägern der Jugendhilfe, die nach § 2 des Vertrages eine FÜA / FuA - Fachkraft für den jeweiligen Sozialraum zur Verfügung stellen, erhalten neben der in § 5 Abs. 3 genannten Pauschale zusätzlich für je 8 Stunden pro Woche einen pauschalierten Jahreszuschuss in Höhe von 12.480 Euro. Der Träger benennt namentlich eine Fachkraft, die die Aufgaben der FÜA / FuA - Fachkraft im Sozialraum regelhaft wahrnehmen soll. Er stellt deren Vertretung bei Ausfallzeiten ab der 3. Woche sicher.

Der in Satz 1 genannte Jahreszuschuss wird jeweils zum 01.01.2015 und zum 01.01.2016 um den Mittelwert der Tarifierhöhung für die Personalkosten nach dem TVöD des Vorjahres erhöht.

2. Die Erstattung erfolgt jeweils zum 1. eines Monats in Höhe von einem Zwölftel des Jahreszuschusses.
3. Stellt der Träger nicht das gesamte Jahr über eine FÜA / FuA - Fachkraft zur Verfügung, beträgt der Zuschuss für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahreszuschusses.
4. Die FÜA / FuA - Fachkraft hat im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zumindest teilweise auch unmittelbaren Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Für die Auswahl dieser Fachkraft gelten die Anforderungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII.
5. Die FÜA / FuA - Fachkraft hat die Aufgabe, im jeweiligen Sozialraum nach Ermittlung in der Kollegialen Beratung **fallübergreifende** Angebote zu initiieren. Sie wertet die Abschlussfragen zu den Ressourcen im Sozialraum aus dem Protokoll der Kollegialen Beratung zur Vorbereitung der FÜA / FuA - Treffen aus.

Sie hat weiter die Aufgabe, sich **fallunabhängig** Kenntnisse über den Sozialraum zu verschaffen, Kontakte zu öffentlichen und privaten Stellen, zu Kindergärten, Schulen, Jugendhäusern, Vereinen, Bürgergruppen usw. zu knüpfen, entsprechende Netzwerke aufzubauen, um auch nicht professionelle Hilfen für die soziale Arbeit nutzbar zu machen.

Auf Grundlage dieser Kenntnisse schlägt sie unterstützende Maßnahmen / Projekte für den Sozialraum vor, bringt diese in die Sozialraumteams und in die FÜA / FuA - Treffen ein und initiiert deren Umsetzung.

6. Die FÜA / FuA - Fachkraft erfasst alle Ressourcen des jeweiligen Sozialraums und hält den Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Sie berichtet halbjährlich in schriftlicher Form über die von ihr geleistete sozialräumliche Arbeit unter besonderer Berücksichtigung der Projektarbeit und Netzwerkentwicklung.

## **§ 7 Änderungen des Rahmenvertrages**

Änderungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung wird mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die Vertragsparteien übereinstimmend erklären.

## **§ 8 Dauer des Rahmenvertrages**

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Er wird befristet bis zum 31.12.2016 abgeschlossen. Der Rahmenvertrag endet durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Nach Ablauf einer Erprobungszeit von mindestens zwei Jahren findet eine Überprüfung auf der Ebene Regionale Steuerung in jeder Region sowie übergreifend auf der Ebene Arbeitsgruppe Grundsatzfragen (§ 3 Abs. 1 und 2 des Vertrages) statt, ob sich die in dieser Vereinbarung getroffenen Grundsätze der Zusammenarbeit bewährt haben, oder ob aufgrund der praktischen Erfahrungen eine Anpassung dieser Vereinbarung erforderlich ist.

Die Vertragsparteien vereinbaren, spätestens im ersten Kalenderquartal 2016 die Verhandlungen über einen evtl. Anschlussvertrag aufzunehmen.

## **§ 9**

### **Beendigung des Rahmenvertrages**

1. Die Vertragsparteien behalten sich vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn eine Vertragspartei folgenden vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt, und dies auch innerhalb eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Abmahnung nicht abstellt:
  - § 1 Abs. 7 Sicherstellung der methodischen Arbeit nach Lüttringhaus und dementsprechende Schulung der eingesetzten Fachkräfte
  - § 2 Abstimmung der Fachkräfte für die personelle Besetzung der Sozialraumteams im vertraglich vereinbarten Umfang
  - § 6 Abs. 5 Nichteinhaltung der halbjährlichen Berichtspflicht der FÜA / FuA - Fachkraft über die Entwicklung der sozialräumlichen Arbeit
2. Die Stadt ist darüber hinaus zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Vertragspartner einen Insolvenzantrag stellt.
3. Die Vertragsübernahme durch einen Dritten bedarf der schriftlich erklärten Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.

Im Falle des Eintritts einer Gesamtrechtsnachfolge auf Seiten des freien Trägers der Jugendhilfe ist die Stadt berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats außerordentlich fristlos zu kündigen, nachdem sie von der Gesamtrechtsnachfolge Kenntnis erlangt hat.

4. Die Stadt Norderstedt kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn sie zum Beispiel ihre Rechtsstellung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgibt. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die ehemaligen Vertragsparteien regeln die sich aus dieser Situation ergebenden finanziellen und organisatorischen Auswirkungen.

**§ 10**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem gewollten Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Die Vertragsparteien unterzeichnen diesen Vertrag wie folgt:

Norderstedt, den . Februar 2014

Norderstedt, den . Februar 2014

Stadt Norderstedt  
Der Oberbürgermeister

Träger

Klaus Struckmann  
Leiter des Amtes für Familie und Soziales